

Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Vorsitzende des Innen- und
Rechtsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Barbara Ostmeier, MdL

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 412 -34.32-/
Meine Nachricht vom: /

Ferdinand Frenzer
Ferdinand.Frenzer@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3161/
Telefax: 0431 988-614-3161/

Kiel, 05.08.2013

Sitzung Innen – und Rechtsausschuss am 27.03.2013, Top 3
Bericht der Landesregierung über Datenmissbrauch durch Polizeibeamte für nicht-
dienstliche Zwecke und Umgang damit

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

in der Aussprache zum o.g. Tagesordnungspunkt wurden vom ULD Ausführungen zur Vollprotokollierung und zu möglichen Auswertemöglichkeiten von Protokoll Datenbeständen gemacht:

„Zum Thema Abstimmung in Sachen Protokollierung, zu dem Herr Fuß schon einiges ausgeführt habe, sei festzustellen, dass hier nicht ganz Einvernehmen mit dem ULD bestehe. Dass ULD würde gern volle Datenbestände sehen. Das sei nach dem aktuellen Landesdatenschutzgesetz auch so vorgesehen. ...

Frau Hansen geht weiter auf die Auswertungsmöglichkeiten als Tool für die behördlichen Datenschutzbeauftragten näher ein. Es könne aber ein automatischer Hinweis an den behördlichen Datenschutzbeauftragten oder auch an den Vorgesetzten vorgesehen werden, der dann kurz dokumentieren kann, das sei beispielsweise von ihm beauftragt, oder das habe seine Richtigkeit.“

In der Sitzung habe ich auf Nachfrage des Abg. Dr. Breyer zugesagt, die Verbesserungsvorschläge des ULD zur Protokollierung zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung liegt nun vor:

1.

Das ULD legt das Landesdatenschutzgesetz dahingehend aus, dass eine Vollprotokollierung gesetzlich vorgegeben sei. Dazu hat es bereits im Jahr 2010 einen umfangreichen Schriftverkehr gegeben, weil das Landesdatenschutzgesetz keine Vollprotokollierung

vorgibt. Das ULD wollte der Rechtsauffassung des Innenministeriums nicht folgen und beanstandete die Landespolizei. An den rechtlichen Grundlagen hat sich nichts geändert, sodass die Rechtsauffassungen auch weiterhin auseinanderliegen. Nachfolgend eine Zusammenfassung der Diskussion mit dem ULD aus dem Jahr 2010.

Das mit der Einführung von @rtus VBS (Vorgangsbearbeitungssystem) bei der Landespolizei angewandte Fachkonzept Protokollierung wurde aufgrund von Verfahrensänderungen überarbeitet und verbessert. Nachdem im Ursprungskonzept Zugriffe von allen Mitarbeitern der sachbearbeitenden Dienststelle nicht protokolliert wurden, werden in der aktuellen Version lediglich Zugriffe des für den Vorgang verantwortlichen Sachbearbeiters, des Verwalters und der Dienststellenleitung nicht protokolliert.

Zweck von Protokollierung sind Datenschutzkontrolle, Datensicherheit, Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes der Datenverarbeitungsanlage sowie Ausübung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen durch Dienst- und Fachvorgesetzte. Hierzu werden die vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik herausgegebenen Standards als Grundlage für die Ausgestaltung der polizeilichen Datenverarbeitung in der Landespolizei zugrunde gelegt. Der BSI Grundsatz, vom Arbeitskreis „Technische und organisatorische Datenschutzfragen“ der ständigen Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder anerkannt, unterscheidet zwischen der zwingenden Vollprotokollierung (bei Systemgenerierung, Einrichten von Benutzern, Verwaltung von Befugnistabellen, Einspielen und Änderung von Anwendungssoftware, Änderung der Dateioorganisation, Durchführung von Back-up Restore und sonstigen Datensicherungsmaßnahmen) und der Protokollierung von Benutzeraktivitäten in Abhängigkeit von der Sensibilität der Verfahren bzw. der Daten. Hierzu gehören die Eingabe von Daten, die Datenübermittlung, die Benutzung von automatisierten Abrufverfahren, die Löschung und das Aufrufen von Programmen. Lediglich für das letzte Themenfeld wurde für @rtus VBS eine Differenzierung vorgenommen. Für alle anderen Datenverarbeitungsschritte wird eine Vollprotokollierung gewährleistet.

Das ULD sprach die Beanstandung aus, weil nach deren Rechtsauffassung durch die aktuelle Ausgestaltung der Protokollierung ein Verstoß gegen § 5 Abs.1 Nr. 3 und Abs.2 LDSG vorliege.

„§ 5 Landesdatenschutzgesetz

(1) Dabei ist insbesondere

1.....

2.....

3.zu gewährleisten, dass die Daten verarbeitende Person, der Zeitpunkt und Umfang der Datenverarbeitung festgestellt werden kann.

(2) Es sind die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die nach dem Stand der Technik und der Schutzbedürftigkeit der Daten erforderlich und angemessen sind.“

Das ULD vermisst eine Protokollierung der lesenden Zugriffe des Sachbearbeiters, des Verwalters und des Dienst- u. Fachvorgesetzten, weil so genannte Innentäter dann mittels Protokollierung nicht ermittelt werden könnten.

Nach Bewertung des ULD handele es sich bei @rtus VBS um ein automatisiertes Abrufverfahren, für das gem. § 194 LVwG eine Vollprotokollierung durchzuführen ist.

§ 5 LDSG beschreibt allgemeine Maßnahmen zur Datensicherheit, wobei alle grundsätzlichen Forderungen des Absatzes 1 den Prinzipien der Erforderlichkeit und Angemessenheit des Abs. 2 unterworfen sind. Daher ist die Entscheidung für die aktuelle Ausgestaltung der Protokollierung an der Schutzbedürftigkeit der personenbezogenen Daten (z.B. jedem Sachbearbeiter sind die personenbezogenen Daten seiner Vorgänge bekannt) und der Angemessenheit der Protokollierung ausgerichtet worden. Der Sachbearbeiter, der Verwalter und auch die Dienststellenleitungen werden immer unter Bezug auf die Aufgabe (Sachbearbeitung, Dienstaufsicht) einen Zugriff begründen können. Als Indiz für mögliche datenschutzrechtliche Verstöße kann die Feststellung der Häufigkeit der Zugriffe auf einen Vorgang nicht herangezogen werden. Bei der Verfolgung von datenschutzrechtlichen Verstößen durch Polizeibeamte/innen der Landespolizei SH hat sich die bestehende Protokollierung bewährt. In keinem Fall hat die fehlende Protokollierung zu einer Einstellung des Verfahrens geführt.

Der finanzielle Aufwand für die Protokollierung der lesenden Zugriffe für Sachbearbeiter, Verwalter und Dienststellenleitung war der nicht bestehenden Rechtspflicht bei der Entscheidung der „Nichtprotokollierung“ gegenüber zu stellen. Dataport hat ihn mit jährlich 13258,- € beziffert.

Spezialgesetzliche Vorgaben, wie die vom ULD geforderte Vollprotokollierung bei automatisierten Abrufverfahren (automatisierte Datenübermittlung) gem. § 194 LVwG werden für den Teilbereich von @rtus VBS gewährleistet, bei dem ein automatisiertes Abrufverfahren angenommen werden kann (ortsbezogene Suche/ Leserechte für Fremdvorgänge). Sachbearbeitung durch Sachbearbeiter und Dienst- und Fachaufsicht über die Sachbearbeitung sind keine automatischen Abrufverfahren und Datenübermittlung von Behörden, sondern Datennutzung durch Behörden.

2.

Auf Nachfrage übersandte das ULD am 19.04.2013 Hinweise auf verschiedene IT-Produkte, die eine automatische Auswertung von Protokolldatenbeständen gewährleisten. Die Produkte stehen überwiegend kostenfrei zur Verfügung. Eine Liste der Produkte wurde dem LPA zur Prüfung und zur Bewertung, unter Beteiligung von Dataport, übersandt. Allen Produkten ist gemein, dass vor einer Nutzung bzw. Installation die fachlich Verantwortlichen Auswerteregeln erstellen müssen, mit denen mögliche unzulässige Zugriffe auf personenbezogene Daten erkannt oder vermutet werden können. Das ULD geht von der Vorstellung aus, dass einfache Regeln eine unzulässige Datennutzung erkennbar machen (z.B. mehr als 20 Fremdzugriffe auf einen Vorgang = Verdacht der unzulässigen Nutzung). Es wird dabei jedoch verkannt, dass die Polizei in vielen Bereichen arbeitsteilig vorgeht und numerisch viele berechtigte Zugriffe denkbar sind. Auch allein aus dem Zeitpunkt des Fremdzugriffes (z.B. ein halbes Jahr nach Abschluss des Vorganges) ist keineswegs regelhaft eine unzulässige Nutzung abzuleiten.

In Datenschutzdiskussionen wird – auch von ULD – gern das Argument unverhältnismäßiger Unter-Verdacht-Stellung oder von Kriminalisierung gebracht, wenn Sicherheitsorgane

nur das Festhalten, etwa von Verbindungsdaten, bei Providern fordern. Gegenüber Vorgesetzten und Sachbearbeitern steht ULD dagegen nicht an, deren Arbeit unter Verdacht zu stellen und durch Technik zu „überwachen“. Das ist ein Wertungswiderspruch, den ich als verantwortlicher Minister für die mir anvertrauten Polizeibediensteten nicht mitgehe, wenn –wie nachgewiesen- dafür keinerlei empirischer Bedarf vorhanden ist.

Die technische Umsetzung der von ULD gewünschten Auswertung ist durch zwei verschiedene Verfahren möglich:

- Die Auswertung wird durch ein externes Tool vorgenommen oder
- durch eine Entwicklung innerhalb von @rtus gewährleistet.

Beide Möglichkeiten lösen einen personellen und finanziellen Aufwand aus. Bei der Entscheidung für die Nutzung eines externen Tools würden neben den in beiden Fällen entstehenden Implementierungskosten noch zusätzliche Kosten für das Hosting, die Sicherheitsbetrachtung (Betriebs- und Sicherheitskonzept) und ggf. für die Implementierung von Schnittstellen entstehen.

Die Forderung des ULD nach einer maximalen Überwachung ist rechtlich nicht geboten, fachlich überzogen und personalpolitisch nicht vertretbar. Gerade im Verantwortungsbereich der Landespolizei wird weit mehr für eine Überprüfung der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung getan, als in vielen anderen Verwaltungen. Das hat ULD zu Recht betont.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Andreas Breitner